

Stadt Grevesmühlen

Vorlage öffentlich

VO/12SV/2025-2299

öffentlich

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Grevesmühlen (Verwaltungsgebührensatzung)

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Sachbearbeiter:</i> Kristine Lenschow	<i>Datum</i> 23.09.2025 <i>Verfasser:</i> Lenschow, Kristine
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung Grevesmühlen (Entscheidung)	23.02.2026	Ö
Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen (Vorberatung)	26.01.2026	Ö
Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen (Vorberatung)	03.02.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die anliegende 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Grevesmühlen.

Sachverhalt

Die aktuelle Verwaltungsgebührensatzung stammt aus dem Jahr 2011. Die Gebührensätze sind seitdem unverändert.

Aufgrund der zwischenzeitlichen Änderungen hinsichtlich der durch die Verwaltung angebotenen Leistungen, der Änderungen in den Verfahrensabläufen und gesetzlichen Regelungen und der geänderten Kosten wurde eine grundsätzliche Neukalkulation vorgenommen.

Dabei wurden gleichartige Tarifstellen zusammengefasst. Zudem wurden neu die Gebühren für das Archiv aufgenommen, die bisher in der Archivsatzung geregelt waren.

Finanzielle Auswirkungen

Mehrerträge und -einzahlungen je nach abgefragter Leistung

Anlage/n

1	2025-12-12 1. Änderung dr Verwaltungsge (PDF) (öffentlich)
2	2025-12-12 Gebührenverzeichnis (öffentlich)
3	2025-12-12 Kalkulation der Verwaltungsgebühren 2026 (PDF) (öffentlich)

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Grevesmühlen (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S.270) beschließt die Stadtvertretung die 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Grevesmühlen.

Artikel 1

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Grevesmühlen vom 30. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

Die Anlage „Gebührenverzeichnis“ wird neu gefasst.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Grevesmühlen, den _____

Prahler
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1 zur 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung		Gebührenverzeichnis	
Tarifstelle		Gebührensatz	
A. Allgemeine Gebührensätze			
1.	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Vervielfältigungen, Urkunden, Zeugnissen, Unterschriften u.ä.	27,00 €	je angefangener halbe Stunde
2.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides (Gebühr wird nur dann erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist.)	170,30 €	je Bescheid
3.	Erlaubnis zur Verwendung des Stadtwappens Die Erlaubnis beinhaltet eine reproduzierbare Druckvorlage des Stadtwappens und die schriftliche Genehmigung.		
3.1	zur einmaligen kommerziellen Nutzung	50,00 €	einmalig
3.2	zur einmaligen nichtgewerblichen Nutzung	10,00 €	einmalig
3.3	zur wiederholten kommerziellen oder nichtgewerblichen Nutzung	100,00 €	pro Jahr
3.4	für städtische Vereine auf Antrag	gebührenfrei	
4.	Bereitstellen von Grafiken, Fotos, Texten u. a. Dateien oder Abzüge, für welche die Stadt Grevesmühlen das Urheberrecht inne hat, auch Archivgut für städtische Vereine auf Antrag	50,00€ -1000,00 € gebührenfrei	
5. Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern			
5.1	Bereitstellen eines IT-Arbeitsplatzes zwecks Einsichtnahme einschließlich Einrichten einer Benutzerkennung und Einweisung		
5.1.1	für die erste angefangene halbe Stunde	39,20 €	für die erste angefangene halbe Stunde
5.1.2	für jede weitere angefangene halbe Stunde	3,10 €	je weiterer angefangener halbe Stunde
5.2	Einsichtnahme in Akten, Register und sonstige Informationsträger, Schriftliche und digitale Auskünfte zur Marktforschung, Ermittlung von Strukturdaten, Ausfüllen von Fragebögen im Auftrag Dritter (Forschungsinstitute u.a.)soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt und in einem anderen Tarif keine Gebühren vorgesehen sind	27,30 €	je angefangener halbe Stunde
5.3	bei umfangreichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen sowie sonstige schriftliche Auskünfte, Aufwertigungen, Kopien oder Auszüge von Ortssatzungen, Plänen, Schriftstücken, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen usw., Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit in dieser Satzung nicht gesondert aufgeführt oder keine Gebühr aus anderen Verordnungen, Gesetzen oder Satzungen oder eine Gebührenbefreiung vorgesehen ist	31,50 €	je angefangener halbe Stunde
5.4	Feststellungen aus Konten und Akten je angef. 1/2 h	27,30 €	je angefangener halbe Stunde
B. Besondere Gebührensätze			
6. Bauamt/Liegenschaften			
6.1	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, Gebühren für die Erklärung des Nichtausübens des gemeindlichen Vorkaufsrechtes bei Grundstücksverkäufen, Genehmigung nach § 144 BauGB (Sanierungsgenehmigung) oder 172 BauGB (Erhaltungssatzung), Bescheinigung nach § 7h, 10f und 11 a des ESTG	31,50 €	je angefangener halbe Stunde
6.2	Festsetzen einer amtlichen Hausnummer (einschließlich Information der Versorgungsträger)	63,00 €	je Fall
6.3	Erteilen einer Gestattung für Grundstückszufahrten	73,40 €	je Fall
6.4	Ausstellung einer Aufgrabegenehmigung	36,70 €	je Fall
7. Steuern/Kasse			
7.1	Bareinzahlungen von wiederholt fällig werdenden Gemeindeabgaben (Steuern, Beiträge, Benutzungsgebühren, Mieten, Pachten u.ä.) in der Stadtkasse, für die das Lastschriftverfahren angeboten wird, soweit sie den Betrag von 5,00 € übersteigen	2,80 €	je Fall
7.2	Ersatz einer Hundesteuermarke	13,60 €	je Marke
7.3	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	28,60 €	je Fall
8. Standesamt			
8.1	Reinigung der Räumlichkeiten und des Außenbereiches der Trauräume nach Reis- und Blumenstreuen u.ä.	27,50 €	je Reinigung
9. Ordnungsamt			
9.1	Genehmigung und Beauflagungen von privaten Veranstaltungen.	28,60 €	je angefangener halbe Stunde
9.2	Genehmigung und Beauflagungen für städtische Vereine und Veranstaltungen mit gemeinnützigem Charakter auf Antrag		
10. Archiv			
10.1	Bearbeitung von Anfragen, Nachforschungen, und ähnliche Archivtätigkeiten durch Mitarbeiter des Archivs (Die Gebühren sind auch bei negativem Suchergebnis zu entrichten).	27,00 €	je angefangener halbe Stunde

Tarif Nr.	Bezeichnung	Kalkulation 2011		Kalkulation zum 01.01.2026		Zeitaufwand je Einheit	Einheit	Entgeltgruppe	Entgelt*	Sachkostenteil*	Gemeinkosten*	Gesamtkosten je Stunde	Gesamtkosten je Einheit	Gebühr gerundet	Anmerkungen	
		Gebühr lt. Satzung vom 30.12.2011	Einheit	Tarifstelle neu	Einheit											
	pro VbE pro Jahr									9.700,00 €						
	Jahresstunden je VbE*									1.561						
	Anteil an Personalkosten										20%					
A.	Allgemeine Gebührensätze															
1	Kopien und Ausdrücke															
1.1	A 4 schwarz-weiß														Entfällt. Kopien werden nur noch im Zusammenhang mit einer Verwaltungsleistung erbracht und sind im kalkulierten Sachkostenzuschlag enthalten.	
1.1.1	A 4 schwarz-weiß 1. Seite	0,70 €														
1.1.2	A 4 schwarz-weiß ab der 2. Seite	0,10 €														
1.2	A 4 farbig															
1.2.1	A 4 farbig 1. Seite	0,90 €														
1.2.2	A 4 farbig ab der 2. Seite	0,25 €														
1.4	A3 schwarz-weiß															
1.1.1	A 3 schwarz-weiß 1. Seite	0,80 €														
1.1.2	A 3 schwarz-weiß ab der 2. Seite	0,20 €														
1.2	A 3 farbig															
1.2.1	A 3 farbig 1. Seite	1,55 €														
1.2.2	A 3 farbig ab der 2. Seite	0,35 €														
2.	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Vervielfältigungen, Urkunden, Zeugnissen, Unterschriften u.ä.			1.	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Vervielfältigungen, Urkunden, Zeugnissen, Unterschriften u.ä.	30	Min.	TVöD 6	62.400,00 €	9.700,00 €	12.480,00 €	54,18 €	27,09 €	27,00 €	je angef. 1/2 h	keine Trennung mehr nach Grund- und Zusatzgebühr
	(zzgl. Gebühr für Kopien nach Tarif 1 und Porto)															keine zzgl. Kosten mehr wegen Sachkosten-Aufschlag
2.1	bei geringem Verwaltungsaufwand (Grundgebühr)	10,00 €	je angef. 1/4 h													
2.2	zusätzlich bei umfangreichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen, zusätzlich	20,00 €	je angef. 1/2 h + Grundgebühr nach Tarif 1.2													
3.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides (Gebühr wird nur dann erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist.)	50%	der Gebühr für die angefochtene Entscheidung	2.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides (Gebühr wird nur dann erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist.)	120	Min.	TVöD 12	102.700,00 €	9.700,00 €	20.540,00 €	85,16 €	170,33 €	170,30 €	je Bescheid	
	mindestens jedoch	20,00 €	pro Bescheid													entfällt, da nicht mehr in Abhängigkeit vom Wert
4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung je angefangene Seite (ausgenommen Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen)	30,00 €	je angef. 1/2 h													entfällt, da nicht praxisrelevant
5.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	10,00 €	Grundgebühr je Satz Unterlagen													entfällt, nur noch Online-Verfahren.
	(zzgl. Gebühr für Kopien nach Tarif 1 und Porto)															
6.	Schriftliche Auskünfte zur Marktforschung, Ermittlung von Strukturdaten, Ausfüllen von Fragebögen im Auftrag Dritter (Forschungsinstitute u.ä.), auch digital/webgestützt ausgefüllt und versendet	30,00 €	je angef. 1/2 h													Künftig unter 5.2
	(zzgl. Gebühr für Kopien nach Tarif 1 und Porto)															
7.	Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens			3.	Erlaubnis zur Verwendung des Stadtwappens											
					Die Erlaubnis beinhaltet eine reproduzierbare Druckvorlage des Stadtwappens und die schriftliche Genehmigung.											
7.1	zur einmaligen kommerziellen Nutzung	50,00 €		3.1	zur einmaligen kommerziellen Nutzung									50,00 €	einmalig	
7.2	zur einmaligen nichtgewerblichen Nutzung	10,00 €		3.2	zur einmaligen nichtgewerblichen Nutzung									10,00 €	einmalig	
7.3	zur wiederholten kommerziellen oder nichtgewerblichen Nutzung	100,00 €	pro Jahr	3.3	zur wiederholten kommerziellen oder nichtgewerblichen Nutzung									100,00 €	pro Jahr	
7.4	für städtische Vereine auf Antrag	gebührenfrei		3.4	für städtische Vereine auf Antrag									gebührenfrei		

